



## Kantonale Volksabstimmungen vom 22. Oktober 2023 Votations cantonales du 22 octobre 2023 Votazioni cantonali del 22 ottobre 2023

### Übersicht / Aperçu / Panoramica

---

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obbligatorio o facoltativo



UR Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri



UR Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)



UR Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank



UR Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge für die ärztliche Weiterbildung (WFV)



SZ Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

### Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



UR Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahme Harderband, «Weg der Schweiz», in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)



SO Neubau «Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO)» in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

## Im Detail / Dans le détail / In dettaglio

### UR



#### 1. Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

Ja (68,44 %)

46,67 %

#### Stimmbeteiligung

Mit der Totalrevision des Energiegesetzes beabsichtigt der Kanton Uri, eine Grundlage für eine zukunftsorientierte Energiepolitik zu schaffen. Zunächst soll im Rahmen der Gesamtstrategie 2030 – allen voran im Gebäudebereich – die Förderung von einheimischen und erneuerbaren Energien und Verbesserung der Energieeffizienz erreicht werden. Mitunter zielt die Revision darauf ab, die technischen Veränderungen im Bereich der Bau- und Dämmstoffe, der Gebäudetechnik und Energiegewinnung zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Versorgungssicherheit, der Verminderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern aus dem Ausland und der Energieeffizienz geleistet werden. Hierbei spielen vor allem auch der Ukraine Krieg und die technischen Probleme des französischen Kernkraftwerkparks eine wesentliche Rolle.

Dreh- und Angelpunkt der schweizerischen Energiepolitik ist Art. 89 BV, welcher die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden regelt.<sup>1</sup> Den Kantonen obliegt es, Massnahmen zu erlassen, welche den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.<sup>2</sup> Der *Regierungsrat* geht davon aus, dass der Bund, wie schon bei der Nutzung von Sonnenenergie, die Kantone im Gebäudebereich übersteuern und Vorgaben erlassen wird, sofern die Kantone ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen würden. Der Vollzug dieser Bestimmungen wäre infolgedessen den Kantonen überlassen. Diesem Umstand Rechnung tragend soll mit der Totalrevision des EnG<sup>3</sup> eine eigene Grundlage geschaffen werden, welche sich an den Leitlinien und Mustervorschriften der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) orientiert. Nicht zuletzt soll die Totalrevision zu einer Angleichung und Harmonisierung kantonaler Vorschriften führen.

Mit der Annahme der «Energiestrategie 2050» hat die schweizerische Stimmbevölkerung zwei Ziele festgelegt: Einerseits die Senkung des Energieverbrauchs (durch Steigerung der Energieeffizienz) und andererseits der verstärkte Einsatz von erneuerbaren Energien. Heute verbrauchen die Gebäude als solches 31 Prozent der Endenergie, welche primär für die Aufbereitung von Warmwasser und Raumwärme benötigt wird. Der *Regierungsrat* sieht in der Anpassung der Gesetzgebung eine Möglichkeit, das vorhandene Potential an Effizienz mit Hilfe von Vorgaben zum Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Neben alldem zeige die weltpolitische Lage auf, zu welchen Abhängigkeit der Einsatz von konventionellen Energieträgern geführt hat.

Der *Regierungsrat* will mit der Totalrevision auch das Paket von Massnahmen im Rahmen der Gesamtenergiestrategie Uri 2030<sup>4</sup> kodifizieren. Hierbei werden der Dekarbonisierung des Gebäudebereichs, der Effizienzsteigerung des Energie- und Stromverbrauchs und der Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien berücksichtigt. Ebenso ist eine Revision des EnG notwendig, weil sich mit den Fortschritten im Energie- und Baubereich neue Möglichkeiten eröffnen, welchen bei der letzten Revision vor bald mehr als 20 Jahre nicht Rechnung getragen werden konnte.

Sowohl *Regierungsrat* als auch *Landrat* empfehlen die Annahme der Totalrevision. Gemäss Art. 24 lit. c KVUR unterliegt eine Totalrevision dem obligatorischen Referendum.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> KERN, in; Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 89 N 3, 10. (Abkürzung BSK-KERN, Art. 89 N 10)

<sup>2</sup> Weitere Ausführungen zur Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantone, siehe: BSK-KERN, N 14 ff., N19 ff.

<sup>3</sup> Energiegesetz des Kantons Uri (EnG, [RB Nr. 40.7211](#)).

<sup>4</sup> Gesamtenergiestrategie Uri 2030 ([GEST 2030](#)).

<sup>5</sup> Verfassung des Kantons Uri vom 28.10.1984 (KVUR; [RB 1.1101](#))

## 2. Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

Ja (77,59 %)

46,26 %

### Stimmbeteiligung

Die Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten bezweckt, einerseits sich an die internationalen Rechtsänderungen anzupassen und andererseits die fortschreitende technische Entwicklung miteinzubeziehen, welche sich in den letzten Jahren primär in den Bereichen der Datenbearbeitung zugetragen hat. Im Wesentlichen wurde der Begriff der «Datenbearbeitung durch beauftragte Dritte» ausdrücklich bestimmt, die Daten Sicherheit wurde ausführlicher festgelegt und das Instrument der Datenschutz-Folgeabschätzung eingeführt, womit auch das Verantwortungsbewusstsein der Behörden im Umgang mit Daten verstärkt werden soll. Genauso soll die Transparenz der Datenbearbeitung und die Stellung des Datenschutzbeauftragten gestärkt werden.

In den vergangenen Jahren sind die einschlägigen internationalen Rechtsänderungen im Datenschutz vor allem auf die EU zurückzuführen gewesen. Hierbei ist vor allem die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erwähnen.<sup>6</sup> Diese ist für die Schweiz als solches nicht verbindlich, muss jedoch im Rahmen des grenzüberschreitenden Datenaustausch umgesetzt werden, damit die EU die Schweiz als Drittstaat, mit angemessenen Datenschutzniveau, anerkennt. Nicht nur der Staat ist davon betroffen, auch Gewerbetreibende, welche Dienstleistungen oder Waren im EU-Raum anbieten, sind der DSGVO unterstellt. Darüber hinaus ist die Richtlinie 2016/680 nicht für die Schweiz verbindlich, muss jedoch im Zusammenhang mit dem Schengener-Assoziierungsabkommen<sup>7</sup> berücksichtigt werden, wenn es um Datenschutz und Strafverfolgung geht.

Die internationalen Rechtsänderungen haben sowohl auf den Bund als auch die Kantone Auswirkungen. Die Datenschutzgesetzgebung der Schweiz ist föderal organisiert. Diesbezüglich ist der Bund zuständig für den Erlass von Datenschutzbestimmung<sup>8</sup>, für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen (Privatpersonen und Unternehmen<sup>9</sup>) als auch für die Bundesverwaltung selbst.<sup>10</sup> Demgegenüber erlassen die Kantone für Behörden des Kantons und der Gemeinden Datenschutzbestimmungen.

Der Kanton Uri seinerseits verfügt über ein Datenschutzgesetz (KDSG)<sup>11</sup>, welches zuletzt am 01.01.2008 angepasst wurde. Der *Regierungsrat* erachtet das Gesetz als in die Jahre gekommen, da einerseits neue europäische Standards im Datenschutzrecht hinzugekommen sind, wie schon eingangs erwähnt, und andererseits der kantonale Vollzug des Datenschutzes zunehmende Schwächen aufweist.

Unter diesem Hintergrund wird die Datenbearbeitung durch Dritte, wie bspw. Datenspeicherung bei Cloud-Diensten, klaren Regeln unterworfen. Diese sog. Auftragsdatenbearbeitung gab ist im alten KDSG noch nicht. Dementsprechend wird auch eine Meldepflicht bei der Verletzung von Datensicherheit

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutz-Grundverordnung; [DSGVO](#)).

<sup>7</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengener Besitzstandes vom 01.03.2008 ([Schengener Abkommen](#)).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25.09.2020 (DSG; [SR 235.1](#)); Verordnung über den Datenschutz vom 31.08.2022 (DSV; [SR 235.11](#)).

<sup>9</sup> Nach dem neusten Datenschutzgesetz des Bundes sind nur noch die Daten natürlicher Personen betroffen, die von juristischen Personen nicht mehr (in Kraft 01.09.2023). Siehe: [KMU-Portal](#) für kleinere und mittlere Unternehmen.

<sup>10</sup> Art. 2 Abs. 1 lit. a und b DSG.

<sup>11</sup> Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 20. Februar 1994 (KDSG; [RB 2.2511](#)).

eingeführt. Zusätzlich wird eine Datenschutz-Folgeabschätzung Pflicht, wenn eine Datenverarbeitung ein erhöhtes Risiko für Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person aufweist. Vornehmlich gilt es nicht nur die Risiken zu bewerten, sondern infolgedessen auch Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit zu treffen. Nebst der Verbesserung der Transparenz von Datenbearbeitung wird auch die Stellung und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten verbessert. Namentlich wird der Datenschutzbeauftragte nicht mehr durch den *Regierungsrat* ernannt, sondern durch den *Landrat* gewählt. Damit wird beabsichtigt, die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten zu stärken. Zudem kann der Datenschutzbeauftragte – im Falle eines Konflikts mit einer kontrollierenden Behörde – bei Uneinigkeit auch verbindliche Verfügungen erlassen und nicht mehr auf reine Empfehlungen beschränken.

Mit der Totalrevision sieht der *Regierungsrat* einen wachsenden personellen und finanziellen Aufwand, welcher sich nur bedingt auf die Reform zurückführen lässt. Viel mehr steigt der Aufwand auch aufgrund der Gewährleistung von Datensicherheit, der Einführung von Digitalisierungsprojekten, welche oft externes Fachwissen benötigen. Bezüglich der Datenschutz-Folgeabschätzung wird mit einem geringen Mehraufwand gerechnet.

Der *Landrat* hat mit 58:0, bei 1 Enthaltung, die Totalrevision zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Sowohl *Landrat* als auch *Regierungsrat* befürworten die Totalrevision.<sup>12</sup>

### 3. Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)

Ja (72,93 %)

45,63 %

#### Stimmbeteiligung

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank wird veränderten regulatorischen Bestimmungen und dem gewandelten Marktumfeld Rechnung getragen. Hierbei wird das UKBG den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Bezug auf Prüfungsgesellschaften und Revisionsstelle angepasst. Darüber hinaus kommt es auch zu einer Anpassung des Zweckartikels der Urner Kantonalbank, welcher neuerdings mit dem Begriff «hauptsächlich im Finanzbereich» ergänzt wird und somit der Marktentwicklung als auch dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) entsprechen soll. Auch der «adäquate Umgang mit Risiken» in der Geschäftstätigkeit wird eingeführt. Hinsichtlich des Bankrats wird eine dispositive Bestimmung eingeführt, nach welcher die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats im Kanton Uri wohnhaft sein soll. Ausserdem werden die Nicht-Wählbarkeitskriterien zur Wahl eines Bankrats gelockert.

Stein des Anstosses für eine Teilrevision des UKBG<sup>13</sup> bilden einerseits die geänderten regulatorischen Anforderungen der FINMA im Zusammenhang mit der Prüfgesellschaften bzw. der Revisionsstelle. Dem Grundsatz nach müssen sich die Kantonalbanken hinsichtlich ihrer Organstruktur am aktienrechtlichen Modell orientieren.<sup>14</sup> Es obliegt dem Bankrat, die bankgesetzliche Prüfgesellschaft zu wählen, wobei die Revisionsstelle selbst durch das höchste Organ ernannt wird. Der Revisionsstelle als solches werden neue Vorschriften auferlegt. Dem *Regierungsrat* steht es offen, sofern zulässig, sowohl von den bankengesetzlichen Prüfgesellschaften als auch der Revisionsstelle Informationen zu verlangen.

Andererseits solle mit dem Begriff «hauptsächlich im Finanzbereich» der Zweckartikel der UKB dahingehend abgeändert werden, dass die Handlungsfreiheit in einem von sehr starkem Wettbewerb geprägten Markt nicht zu sehr eingeschränkt werde. Jedoch soll demgegenüber die Risikosituation der UKB speziell im Auge behalten werden, indem Art. 4 UKBG einen «adäquaten Umgang mit Risiken» statuiert.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 24 lit. b KVUR.

<sup>13</sup> Gesetz über die Urner Kantonalbank vom 02.12.2001 (UKBG; [RB 70.1311](#)).

<sup>14</sup> Vgl. auch STRASSER O. in: WATTER R./VOGT P. N./BAUER T./WINZELER C. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 3a N 2.

Für die Ernennung eines Bankrats oder einer Bankrätin werden die Nicht-Wählbarkeitskriterien gelockert, indem die Einschränkung gestrichen wird, dass Personen, die für ein anderes dem Bankgesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung als Revisor oder Revisorin, oder als Abreitnehmerin oder Arbeitnehmer, nicht wählbar sind. Diese Einschränkung ging weiter als das Bundesrecht. Nichtsdestotrotz obliegt es dem Wahlgremium (*Landrat* und *Regierungsrat*) und der Findungskommission, Interessenkonflikte und Kompetenz eines Kandidaten oder einer Kandidatin sorgfältig abzuwägen. Zusätzlich wird eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren eingeführt, welchen heute schon in einigen Kantonen üblich ist.

Mit 61:0 Stimmen (1 Enthaltung) wurde das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Sowohl *Regierungsrat* als auch *Landrat* empfehlen die Annahme der Teilrevision.<sup>15</sup>

#### 4. Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) vom 20.11.2014.

Ja (73.77 %)

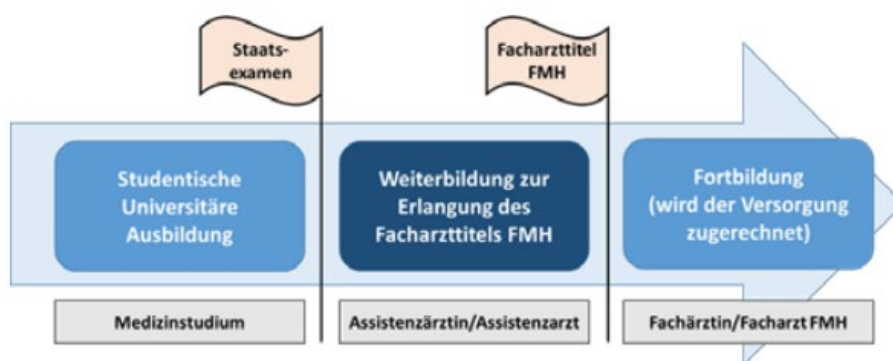
46,40 %

#### Stimmbeteiligung

Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV)<sup>16</sup> hat zum Zweck, die Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten proportional zur Bevölkerungszahl und solidarisch auf die auf die Kantone zu verteilen. Hierbei ist jeweils dem kantonalen Ausgleichsfond jeweils ein Pauschalbetrag von CHF 15'000 je Assistenzart und Assistenzärztin geschuldet.

Mit der neu eingeführten Spitalfinanzierung von 2012 werden für Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung jeweils die Spitäler und Kliniken in leistungsorientierten Pauschalen entschädigt.<sup>17</sup> Mit diesen Pauschalen werden die Erbringung von Pflichtleistungen und Invitationen abgegolten, jedoch nicht Vergütungen für die sog. gemeinwirtschaftlichen Leistungen, insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, als auch Forschung und universitäre Lehre.<sup>18</sup> Darunter fallen auch Aufwendungen für die praktische und theoretische Ausbildung von Studierenden.

Seinerseits hat der Kanton Uri die Abgeltung solcher gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Art. 7 KSUG geregelt<sup>19</sup>, demnach die Unterdeckung von solchen Kosten vergütet wird. Eine Ärztin oder ein Arzt durchläuft drei grundsätzliche Phasen: die Ausbildung mit dem Staatsexamen am Ende, die Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin und danach noch die Fortbildung. Die selbstständige



Berufsausübung setzt voraus, dass die Fachärztin oder der Facharzt einen Weiterbildungstitel FMH<sup>20</sup> in

<sup>15</sup> Vgl. Art. 24 lit. b KVUR.

<sup>16</sup> Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV)).

<sup>17</sup> Vgl. Bundesgesetz vom 18.03.1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10); vgl. Art. 49 Abs. 1 KVG, vgl. auch Verordnung vom 27.06.1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102); vgl. Art. 59d Abs. 1 KVV.

<sup>18</sup> Art. 49 Abs.3 KVG.

<sup>19</sup> Gesetz über das Kantonsspital Uri vom 27.09.2017 (KSUG; RB 20.3221).

<sup>20</sup> Vgl. FMH-Weiterbildung.

einem bestimmten Fachbereich erlangt. In dieser Weiterbildungsphase arbeiten sie wiederum als Assistenzärzte. Die anfallenden Kosten werden aufgrund von Art. 7 KSUG, was im konkreten jährlich 20 Stellen (Vollzeitäquivalenz) entspricht, durch den Kanton Uri übernommen. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist aber die Anzahl von Assistenzärztinnenstellen pro Kopf der Wohnbevölkerung unter dem nationalen Durchschnitt. Insgesamt müsste der Kanton Uri die Anzahl zu Verfügung stehenden Stellen mehr als verdoppeln, was aber für ein Regionalspital dieser Grösse nicht umsetzbar ist.

Der Kanton Uri gewährt dem Kantonsspital für gemischtwirtschaftliche Leistungen einen pauschalen Kredit in der Höhe von CHF 4.9 Mio., welcher namentlich auch die Aus- und Weiterbildung decken soll. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind jedoch ausserkantonale Weiterbildungen von Urner Ärztinnen und Ärzten nicht finanziert. Diese Lücke soll mit dem Beitritt zum WFV geschlossen werden.

Die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV)<sup>21</sup> umfasst zurzeit 23 Kantone. Der Zweck der Vereinbarung ist der finanzielle Ausgleich der Weiterbildungskosten zwischen den Kantonen. Der Ausgleichsmechanismus ist darauf ausgerichtet, diejenigen zu privilegieren, welche viele Assistenzarztstellen anbieten (primär Kantone mit Universitätsspitalern). Der Mechanismus berücksichtigt das Bevölkerungsmodell, indem die Summe der pro Jahr geleisteten Norm-Beiträge pro Ärztin oder Arzt in Weiterbildung (CHF 15'000) durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone geteilt wird. Der errechnete Pro-Kopf-Beitrag wird mit der kantonalen Wohnbevölkerung multipliziert und der Norm-Beitragsleistung (CHF 15'000) an die interkantonalen Spitäler gegenübergestellt. Die Differenz bildet den zu zahlenden oder beziehenden Beitrag. Somit führt dieser Ausgleichsmechanismus dazu, dass diejenigen Kantone, welche mehr Ausbildungsplätze anbieten im Verhältnis zur Wohnbevölkerung als der schweizerische Durchschnitt, Geld aus dem Ausgleichsfond erhalten. Umgekehrt verhält es sich – wie im Fall des Kantons Uri –, wenn weniger Ausbildungsplätze im Verhältnis zur Wohnbevölkerung angeboten werden, da dann Beiträge geschuldet sind. Nachgehend sind noch die Beiträge (in positiven Zahlen) und Guthaben (in negativen Zahlen) je nach Kanton aufgelistet:

Kanton	Franken *	Kanton	Franken *
AG	2'643'528	NW	391'503
AI	323'705	OW	524'540
AR	228'326	SG	55'080
BE	-2'685'400	SH	1'005'557
BL	2'097'639	SO	2'144'984
BS	-6'864'007	SZ	2'295'463
FR	1'544'377	TG	1'594'093
GE	-6'333'768	TI	988'638
GL	215'151	UR	414'126
GR	17'002	VD	-2'027'091
JU	413'195	VS	2'036'028
LU	327'280	ZG	1'026'465
NE	574'788	ZH	-2'951'201

Von der WFV kann ein Kanton durch die Erklärung gegenüber der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, jedoch frühestens fünf Jahre nach Beitritt, austreten. Demnach wäre ein Austritt erst wieder auf den 31.12.2027 möglich.

Der *Regierungsrat* will verhindern, dass die Spitäler im Kanton Uri damit beginnen, auf eine Weiterbildung der Ärzteschaft zu verzichten, weil die Finanzierung der Weiterbildungen nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt ist. Der jährliche Beitrag beträgt jeweils CHF 414'126. Mit dem Beitritt

<sup>21</sup> Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20.11.2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; [WFV](#)).

kann auch ein Beitrag zur Verbesserung des Grundversorgungsauftrags geleistet werden, insofern der Kanton Uri eine unterdurchschnittliche Dichte an Ärztinnen und Ärzte im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat.

*Landrat* und *Regierungsrat* befürworten den Beitritt und somit Annahme des Beschlusses.<sup>22</sup>

## 5. Kreditbeschluss für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahmen Harderband, «Weg der Schweiz», in der Gemeinde Seedorf (Ortsteil Bauen)

Ja (54.37 %)

47.72 %

### Stimmbeteiligung

Der Wanderweg «Weg der Schweiz» entlang des Urnersees soll wieder in Stand gesetzt werden, da er aufgrund von Felsstürzen unpassierbar geworden ist. Grössenteils wurde er umgeleitet über den Strassentunnel Harderband. Das Bauprojekt umfasst sowohl Sicherungsmassnahmen als auch ein Fussgängertunnel von 167,5 m, welcher das Gebiet, mit einem erhöhten Felssturzrisiko, umgehen soll. Das Projekt ist mit CHF 1'680'000 veranschlagt. Der *Regierungsrat* sprach sich gegen den Neubau eines Tunnels aus, der *Landrat* setzte sich mit dem Tunnel durch.

Der «Weg der Schweiz» wurde anlässlich des 700-Jahr-Jubiläums der Eidgenossenschaft 1991 errichtet. In den darauffolgenden Jahren kam es immer wieder zu grossen Felsstürzen entlang des Wegs, was im Jahr 2013 zur Sperrung des Wanderwegs entlang des Seeufers führte und zur Umleitung über den Harderbandstrassentunnel. Danach erfolgten Evaluationsprojekte zuhanden des *Regierungsrates*, welcher mehre Optionen prüfen liess, jedoch alle ablehnte und 2015 entschied, das Projekt nicht weiter zu verfolgen. Fünf Jahre später kam wieder Bewegung in die Sache. Am 20.04.2020 reichte *Landrat* Anton Infanger eine Motion zum «Weg der Schweiz» ein. Er forderte den *Regierungsrat* auf, mit Hilfe der Vorprojekte von 2015 einen kürzeren Wandertunnel von 90 m zu evaluieren. Diesbezüglich entgegnete der *Regierungsrat*, dass aufgrund eines geologischen Berichts zur Vorvariante 2015 ein Tunnel dieser Länge zu kurz sei. Die Gefahr von weiteren Felsstürzen, gerade auch am Nordportal, sei immer noch gegeben. Daher wäre es aus geologischer Sicht sinnvoll, einen Tunnel von mind. 167.5 m zu bauen, um den Felssturzgefahren genügend Einhalt zu gebieten. Am 30.03.2022 wurde die Motion vom *Landrat* als teilweise erheblich erklärt und somit der *Regierungsrat* damit beauftragt, Variante «langer Tunnel» weiterzuverfolgen.

Wie schon erwähnt, bildet der Bau eines Fussgängertunnels das Herzstück des Seeuferwegs. Einerseits umfasst der nördliche Abschnitt einen Tunnel und andererseits werden im südlichen Bereich der offenen Wegstrecke Massnahmen für Sicherheits- und Schutz Einrichtung umgesetzt. Hierzu noch die nachfolgende Abbildung:



<sup>22</sup> Vgl. Art. 24 lit. d KVUR.

Die Sicherungsmassnahmen umfassen die Ersetzung der alten Steinschlagkonstruktionen, die Reinigung von Felsen, die Abklopfen des bestehenden Spritzbetons entlang des Hangs und eine neue Auftragung des Spritzbetons. Der Tunnel wird so geführt, dass die kritischen Felsstörzonen umgangen werden. Hierbei gilt es insbesondere auf die Störungszone von einer Breite von rund 5-10 m auf Tunnelniveau hinzuweisen. Bei der Störungszone handelt es sich um einen offenen, mit Lockermaterial verfüllten Bruch. Dies erfordert den Einbau von Stahlbetonschalen wie auch Anker- und Injektionsarbeiten. Diese Kosten sind bereits im Kredit vorgesehen. Innerhalb des Tunnels werden Beleuchtungsinstallationen, Signalisations- und Informationstafeln montiert.

Der Kanton ist zuständig hinsichtlich der Finanzierung des neuen Fussgängertunnels und der Sicherungsmassnahmen, da der «Weg der Schweiz» im Urner Wanderwegplan als Hauptwanderweg klassiert ist und dieser durch den Kanton unterhalten und gekennzeichnet werden muss.<sup>23</sup> Nebst der finanziellen Beteiligung des Kantons beteiligt sich auch der Bund mit einem Beitrag von CHF 1'670'000, da der betreffende Wegabschnitt im Bundesinventar der historischen Verkehrswege Schweiz (IVS) aufgeführt ist und ihm eine regionale Bedeutung zukommt.<sup>24</sup> Zusätzlich ist noch der Beitrag der Standortgemeinde Seedorf von CHF 50'000 zu erwähnen.

Der Landrat hat am 08.02.2023 den Kredit von CHF 1'680'000 brutto für den Neubau Fussgängertunnel und Sicherungsmassnahme Harderband gutgeheissen, entgegen dem Antrag des Regierungsrats, das Projekt nicht weiterhin zu verfolgen.<sup>25</sup>

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:**

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

**SO**



**Neubau «Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO)» in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

**Ja (61 %)**

**46,07 %**

**Stimmbeteiligung**

Der Kanton Solothurn verfügt über zwei Untersuchungsgefängnisse (UG), welche beide stark sanierungsbedürftig geworden sind und nicht mehr den betrieblichen und baulichen Anforderungen eines zeitgemässen Gefängnisses genügen. Im Gegensatz zu den 88 Haftplätzen in den beiden alten Gefängnissen werden mit dem Neubau 130 Haftplätze zur Verfügung stehen. Hierbei ist eine Investition von CHF 120 Mio. vorgesehen. Zusätzlich ist mit höheren Betriebskosten zu rechnen, von heute CHF 10 Mio. steigen die Kosten auf CHF 28.6 Mio. Einerseits lässt sich die Kostensteigerung auf die zusätzlichen Haftplätze zurückführen, andererseits aber auch auf die neuen Anforderungen, welchen eine Haftanstalt heute genügen muss.

Bei den Untersuchungsgefängnissen (UG) an den Standorten Olten und Solothurn handelt es sich um Insassen, welche noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Aufenthaltsdauer kann von wenigen Stunden bis zu mehreren Jahren dauern.<sup>26</sup> Sowohl Erwachsene als auch Jugendliche werden eingewiesen, wobei deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass für sie vor der rechtskräftigen Verurteilung

<sup>23</sup> Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27.09.1998 (KFWG; [RB 50.1161](#)), vgl. Art. 8 Abs. 1 KFWG.

<sup>24</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.09.1966 (NHG; [SR 451](#)), vgl. Art. 13 Abs. 1 NHG.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 24 lit. c KVUR.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 212 Abs. 3 StPO: Die zu erwartende Strafe gilt als maximale Höchstdauer für den Aufenthalt in Untersuchungshaft; vgl. auch VEST H. in: Bernhard E./Egli P./Hettich P./Hongler P./Schindler B./Schmid S./Schweizer R. (Hrsg.), *St. Galler Kommentar, Die Schweizerische Bundesverfassung*, 4. Aufl., St. Gallen 2023, Art. 31 N 37.

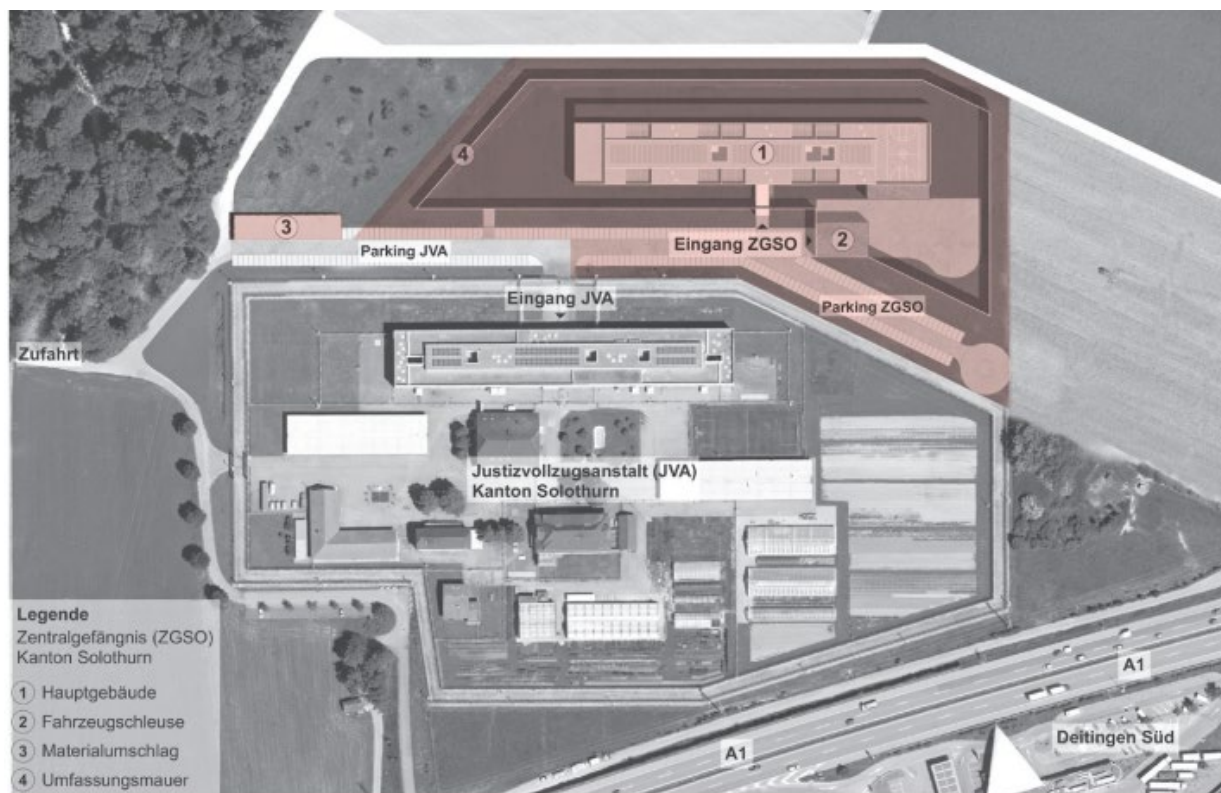


die Unschuldsvermutung gilt. Obwohl es sich im vorliegenden Fall um ein Untersuchungsgefängnis handelt, werden dort auch kurzfristige Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen sowie weitere Freiheitsentzüge vollzogen.

Die Anforderungen an den Betrieb eines Gefängnisses sind in den letzten Jahren gestiegen, was sich insbesondere in sogenannten Trennungsgebieten zwischen einzelnen Haftregimes, Geschlechtern und Altersgruppen niederschlägt. Daraus folgend wird eine hohe betriebliche und bauliche Flexibilität verlangt. Das neue Zentralgefängnis Kanton Solothurn (ZGSO), welches die Anzahl Haftplätze auf 130 (erweiterbar auf 150) erhöht und die zwei alten Untersuchungsgefängnisse ersetzt, soll genau diesen Anforderungen entsprechen. Das ZGSO steht nördlich der bestehenden Justizvollzugsanstalt (JVA) und soll 2029 in Betrieb genommen werden.

Die Zentralisierung der UG gilt es im Lichte der Anforderung eines ausgeglichenen Staatshaushaltes zu berücksichtigen. Daher beauftragte der Regierungsrat einerseits das Amt für Justizvollzug und das Hochbauamt, wie eine Zentralisierung der zwei bestehenden Untersuchungsgefängnisse umsetzbar ist, andererseits spezialisierte Unternehmen, welche verschiedene Kostenvarianten prüfen sollten (Zentralisierung oder Dezentralisierung). Diese kamen dann zum Schluss, dass die Zentralisierung kostengünstiger sei.

Der Neubau ist auf einer kantonseigenen Parzelle geplant, welche an sich mit den notwendigen Werkleitungen bereits erschlossen ist. Nebst einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ist auch eine unterirdische Erschliessung zwischen dem ZGSO und dem daneben liegenden Justizvollzugsanstalt des Kantons Solothurn (JVA) geplant. Grundsätzlich sind beide Anstalten weiterhin unabhängig, jedoch sollen gewisse Synergien genutzt werden. Der Neubau hat eine Länge von 156 m, eine Breite von 41 m und eine Höhe von 16.50 m. Eine 6 m hohe detektierte Betonmauer und ein zusätzlicher Metallzaun sind zur zusätzlichen Absicherung vorgesehen. Das Gebäude wird über drei Erschliessungskerne mit Lift- und Treppenanlagen über sechs Geschosse (ein Untergeschoss und fünf oberirdische Geschosse) verfügen.



Abgesehen von der baulichen Dimension, gibt es auch eine betriebliche Dimension, welche durch die zu Verfügungstellung eines rechtskonformen Hafttraums beeinflusst wird. Am Grundauftrag an sich ändert sich nichts.<sup>27</sup> Darüber hinaus sind 85 Vollzeitstellen im Bereich Leitung, Sicherheit, Betreuung und Aufenthalt, Versorgungsbetrieb, Gewerbebetriebe geplant. Es sind auch diese Bereiche, welche Synergien zwischen dem neuen ZGSO und JVA ergeben würden. Ebenso sind in der Koordination des Unterhalts, der Instandhaltung- und Erneuerungsarbeiten Synergien möglich.

Für den Neubau sind CHF 120 Mio. veranschlagt, wobei sich der Bund mit CHF 18.2 Mio. beteiligt und die Veräusserung der beiden UG etwa CHF 9.5 Mio. einbringen soll.

Nr. Baukostenplan (BKP)	Bezeichnung	Betrag in CHF, inkl. MWST.	in %
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	2'536'000	2
BKP 2	Gebäude	89'048'000	74
BKP 3	Betriebseinrichtung	12'401'000	10
BKP 4	Umgebung	5'446'000	5
BKP 5	Baunebenkosten	2'434'000	2
BKP 8	Reserve	6'000'000	5
BKP 9	Ausstattung	2'135'000	2
<b>Total Bruttoanlagekosten inkl. 7,7% MWST., exkl. Teuerung</b>		<b>120'000'000 CHF</b>	<b>100%</b>

Der Vollkostenvergleich (Wirtschaftlichkeitsberechnung<sup>28</sup>) zwischen der Variante ZSGO oder der Sanierung der beiden UG ergab, dass sowohl Betriebs- als auch Investitionskosten in der Variante ZSGO rund 23% tiefer sind. Obendrein steigen die Betriebskosten von heute CHF 10 Mio. auf CHF 28.6 Mio. Diese Kostensteigerung ist auf die erhöhte Anzahl von Haftplätzen, die gestiegenen Haftanforderungen der vergangenen Jahre, Abschreibung des Neubaus, Abbruch und Entsorgung der beiden UG zurückzuführen.

Eine Mehrheit des *Kantonsrats* und *Regierungsrat* empfehlen die Annahme des Verpflichtungskredits, weil einerseits der Zustand der beiden UG für Häftlinge und Personal unzumutbar geworden sei, andererseits bei einer zentralen Lösung die Investitions- und Betriebskosten um 23% tiefer ausfielen.

Eine Minderheit des *Kantonsrats* empfiehlt die Ablehnung des Verpflichtungskredits, da die Mehrkosten im Betrieb von CHF 18 Mio. substantiell seien, ein Vergleich mit anderen Justizvollzugseinrichtung fehle und die genauen Auswirkungen auf den Staatshaushalt nicht genügend ausgewiesen worden seien.

Der Verpflichtungskredit unterliegt dem obligatorischen Referendum.<sup>29</sup> Der *Kantonsrat* hat den Verpflichtungskredit am 27. Juni 2023 mit 64 Ja zu 20 Nein, bei 9 Enthaltungen, zugestimmt.

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:**

[AbstimmungsInfo](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

<sup>27</sup> Verordnung über den Justizvollzug vom 24.08.2021 (JUVV; [BGS 331.12](#)), vgl. § 6 Abs. 1 JUVV.

<sup>28</sup> Die Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren alle Kosten, die das Gebäude von der Projektentwicklung bis zu seinem Rückbau verursacht (u.a. Investitionen, Abschreibungen, Kapitalkosten, Gebäudeunterhalt und Betrieb, Personalkosten sowie Rückbau- und Entsorgungskosten).

<sup>29</sup> Verfassung des Kantons Solothurn vom 08.06.1986 (KV; [BGS 111.1](#)); Vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. e KV.



## Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben

**Nein (61,38 %)**

**56,21 %**

### Stimmbeteiligung

**Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgabe wird der steuerliche Nachteil für leichte Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbussen mit emissionsfreiem Antrieb verschwinden. Dadurch soll auch ein Anreiz geschaffen werden, energie- und umwelteffiziente Fahrzeuge zu benutzen.**

Seit einigen Jahren steigt die Anzahl von Elektrofahrzeugen auf den Strassen stetig. Hinsichtlich der Besteuerung dieser Art von Fahrzeugen besteht aber ein steuerlicher Nachteil, welcher korrigiert werden soll. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Motorfahrzeugen ist im Gesetz über Motorfahrzeugabgaben geregelt.<sup>30</sup> Neuerdings soll nur noch das Gesamtgewicht zur Besteuerung ausschlaggebend sein und nicht mehr eine Kombination aus Gewicht und Leistung<sup>31</sup>, denn Elektrofahrzeuge haben eine höhere durchschnittliche Leistung als der Durchschnitt der restlichen Motorfahrzeuge. Dieser Umstand treibt die Abgabe in die Höhe.<sup>32</sup> Im konkreten ist die Abgabe für eine Elektrofahrzeug bei etwa CHF 650 und bei Verbrennungsfahrzeugen bei CHF 400. Mit dem Gesamtgewicht (bei leichten Personenwagen, leichten Motorwagen und Kleinbussen mit emissionsfreiem Antrieb) soll die Gleichstellung, nicht aber eine Besserstellung, zwischen Verbrenner und Elektrofahrzeug erreicht werden. Die Neuregelung soll auch ein Anreiz zur Umstellung auf ein Elektrofahrzeug schaffen. Nicht erfasst sind hybride Fahrzeuge. Zusätzlich sollen für schwere Personenwagen mit emissionsfreiem Antrieb ein anderer Gewichtstarif gelten, damit keine übermässige Besteuerung aufgrund des hohen Gesamtgewichts erfolgt.

Von dieser Gesetzesanpassung sind Kastenwagen, Fahrzeuge mit Ladebrücke, Fahrzeuge mit Doppelkabine und Brücke nicht betroffen. Diese sog. Lieferwagen werden auch weiterhin, unabhängig von der Treibstoffart, nach dem Gewichtstarif für Gütertransportfahrzeuge besteuert.

Eine Mehrheit des *Kantonsrats* empfiehlt die Annahme der Teilrevision, weil damit die neuen Gegebenheiten auf dem Fahrzeugmarkt berücksichtigt werden. Mit der durchschnittlich höheren Leistung von Elektrofahrzeugen (was auf technische Gründe zurückzuführen sei), käme es zu einer Verzerrung bei den verschiedenen Treibstoffarten, weil die Besteuerung die Leistung miteinbeziehen würde. Genauso wird die Meinung vertreten, dass mit der Teilrevision auch ein Anreiz geschaffen wird, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen. Zu guter Letzt sei ein Minderertrag von CHF 840'000 für die Strassenrechnung verkraftbar.

Eine Minderheit des *Kantonsrats* lehnt die Vorlage ab, weil sich die Berechnungsgrundlage aus Leistung und Gewicht bewährt hätte, sei sie doch technologieneutral und verursachergerecht. Zusätzlich würde die neue Vorlage auch zu Verzerrungen führen, weil ein grosses Familienauto mit wenig Leistung höher besteuert werden würde als ein Sportwagen mit Verbrennungsmotor. Zusätzlich fördere man im Ergebnis mehr übermotorisierte Fahrzeuge. Darüber hinaus wären die Steuerausfälle von CHF 840'000 nur der Anfang, da diese mit der Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge in den nächsten Jahren stiegen.

Die Teilrevision wurde vom *Kantonsrat* mit 58 zu 34 Stimmen angenommen. Sowohl *Regierungsrat* als auch *Kantonsrat* empfehlen Annahme der Vorlage.<sup>33</sup>

**Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione: *Informationen auf der App VoteInfo***

<sup>30</sup> Gesetz über Motorfahrzeugabgabe vom 20.04.2011 ([SRSZ 782.300](#)).

<sup>31</sup> Vgl. §9 Gesetz über Motorfahrzeugabgabe.

<sup>32</sup> Ein durchschnittliches Elektrofahrzeug hat eine Leistung von etwa 100 Kilowatt, was rund 136 PS mehr sind als der durchschnittliche Verbrennungsfahrzeug.

<sup>33</sup> Verfassung des Kantons Schwyz vom 24.11.2010 (KVSZ; [SRSZ 100.100](#)), vgl. §34 Abs. 2 lit. a KVSZ.

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)